



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Haus für Kinder Altstadt - Bedarfsanerkennung von Hortplätzen und Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	19.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	24.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.01.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bedarf für insgesamt 30 Hortplätze für die Kindertageseinrichtung Haus für Kinder Altstadt der Stadt Schwabach wird festgestellt.
2. Der Errichtung einer Hortgruppe mit 30 Plätzen durch die Stadt Schwabach und der hierfür erforderlichen Kostentragung der Stadt für die Baumaßnahme in Höhe von 153.000 € wird zugestimmt.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 153.000 € werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt wie im Sachvortrag beschrieben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Förderanträge zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		153.000 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		160.100 € ca. 64.000, €	
Haushaltsmittel vorhanden?		PSK, 365.203.0961001-0607, Nein	
Folgekosten?		Betriebskostenzuschüsse	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Für die geplante Hortgruppe (30 Plätze) der Kindertageseinrichtung Haus für Kinder Altstadt der Stadt Schwabach ist seitens des Jugendhilfeausschusses sowie des Stadtrates die Bedarfsnotwendigkeit festzustellen. Träger der Einrichtung ist die Stadt Schwabach. Der vorgeschlagenen Baumaßnahme und der Kostentragung für die Baumaßnahme soll zugestimmt werden.

II. Sachvortrag

Die ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Familien werden dabei in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung unterstützt und die ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung trägt damit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung.

Mit der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 wird der Handlungsdruck zum Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur in der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung perspektivisch noch deutlich zunehmen.

Neue Gesetzeslage zur Ganztagesbetreuung in Grundschulalter

Rechtliche Rahmenbedingungen

Beim Ganztagsförderungsgesetz handelt es sich um eine Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat demnach ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich (exklusive max. 4 Wochen Schließzeit in den Ferien). Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt.

Die geschäftsbereichübergreifende gemeinsame Planung (Projektgruppe "Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung Grundschulkind ab SJ 2026/27") bildet die Grundlage, um dem zukünftigen Rechtsanspruch gerecht zu werden. In der Projektgruppe hat auf der Grundlage der Elternumfrage die Definition des gewünschten Betreuungsumfangs stattgefunden.

Es soll sich beim Ausbau der Ganztagsbetreuung grundsätzlich an den Bedarfen der Schwabacher Eltern orientiert werden. Die Ergebnisse der Umfrage sind als Leitlinie zu sehen, die mit den lokalen (insbesondere baulichen) Gegebenheiten, den politischen Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien in Einklang zu bringen sind.

In ihrer letzten Sitzung im Rahmen des Projektauftrags hat sich die Projektgruppe auf folgende Betreuungsquote und Verteilung der Betreuungsarten geeinigt:

- **85% Betreuungsquote**
- **20% Gebundener Ganztag**
- **25% Hort**
- **55% Offener Ganztag**

Für die Ferienbetreuung soll eine zentrale Lösung an ein bis zwei Schulstandorten eingerichtet werden.

Bei den Planungen ist zum aktuellen Stand zu beachten:

- Einerseits besteht Zeitdruck in der Umsetzung der Baumaßnahmen durch den beschlossenen Rechtsanspruch. Die zeitliche Vorgabe des Bundes ist sehr eng. Die geförderten Maßnahmen müssen bis Ende 2027 abgeschlossen sein.
- Die Kommunen können sich bedarfsgerecht aus der ganzen Vielfalt des sogenannten „Werkzeugkastens“ zur Ganztagsbetreuung bedienen: erstens aus Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie dem Hort, zweitens aus Angeboten unter Schulaufsicht, wie Mittagsbetreuung und offene und gebundene Ganztagschule, sowie drittens aus dem Angebot des kooperativen Ganztags, den sog. Kombieinrichtungen, bei denen Schule und Jugendhilfe vernetzt arbeiten. Der Bund hat mittlerweile bestätigt, dass die Mittagsbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, wenn zusammen mit der Unterrichtszeit acht Stunden abgedeckt werden.

Betreuungsversorgung von Schwabacher Grundschulkindern

Swabach verfügt in der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung über eine weitgehend flächendeckende Infrastruktur. Im Schuljahr 2022/2023 stehen für rd. 1621 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen rund 160 Hortplätze (inkl. Plätze in Kitas) zur Verfügung, was einer Hort-Versorgungsquote von 10 % entspricht. 10 Kinder (0,5 %) haben einen Platz in der Schülerbetreuung der Tagespflege.

Zusätzlich zu den Hortplätzen stehen für 47,5 % der Schwabacher Grundschulkind schulische Betreuungsangebote in Form von Mittagsbetreuungen sowie offener und gebundener Ganztagschule zur Verfügung (insgesamt rund 771 Plätze):

- 521 Plätze der Mittagsbetreuung
- 250 Plätze in gebundenen Ganztagsklassen und in Gruppen der offenen Ganztagschule

Versorgung Grundschulkindern

Anzahl Kinder: 1621

	Plätze	% -Wert
Hort / KITA	160	10%
Tagespflege	10	0,5%
GGTS	250	15,5%
Mittagsbetreuung	521	32%
Summe	941	58%

Somit steht als Summe aller Angebote (rund 941 Plätze insgesamt) aktuell für 58% der Grundschulkindern ein ganztägiges Betreuungsangebot zur Verfügung. Ausgehend von einer zur Erfüllung des künftigen Rechtsanspruchs notwendigen stadtweiten Versorgungsquote von 85% und der prognostizierten Anzahl an Schulkindern an öffentlichen Grundschulen mit langfristig bis zum Jahr 2040 ein Anstieg um 4%, werden ca. 500 Ganztagsplätze nötig sein.

Fazit:

Die Nachfrage nach ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter hat sich in den letzten Jahren noch erhöht. Für sehr viele Elternhäuser ist für eine auskömmliche wirtschaftliche Basis und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung ihrer Kinder im Grundschulalter zwingend erforderlich. Oft ist die Lebenswirklichkeit städtischer Familien durch die Notwendigkeit der Berufstätigkeit (soweit vorhanden) beider Elternteile geprägt sowie durch hohe Anforderungen an ihre Flexibilität, was die Arbeitszeiten anbetrifft.

Darüber hinaus hat die Diskussion um den ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zusätzlich den Fokus auf diejenigen Ganztagsbetreuungsformen gelenkt, die rechtsanspruchskonform sind. Gilt es doch bei notwendigen Schulerweiterungen und Schulneubauten die Chance zu nutzen und neben

zeitgemäßem Schulbau, dessen Raumplanungen neue und flexible Lernformen ermöglichen, insbesondere auch die rechtsanspruchskonforme Ganztagsbetreuung am und für den jeweiligen Grundschulstandort bedarfsgerecht zu planen und umzusetzen.

Damit die Stadt Schwabach die im SGB VIII verankerten Rechtsansprüche auf einen Ganztagesbetreuungsplatz im Grundschulalter bedarfsgerecht bedienen kann, wird die Verwaltung auf Basis der vorgelegten Fortschreibung der Jugendhilfeplanung zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung alle bereits bestehenden Standortplanungen mit Nachdruck vorantreiben.

Zur Erreichung dieses Ziels werden gemäß der Bedarfsentwicklung im Zeitverlauf die Standortplanungen zur Schaffung neuer Plätze mit unterschiedlichen Zeitperspektiven angestoßen und vorangetrieben. Dies umfasst kurzfristige und mittelfristige Planungen zur Schließung bereits heute bestehender Versorgungslücken sowie längerfristig angelegte Planungen zu Versorgungsbedarfen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. durch Schulumbauten) zum Tragen kommen. Durch die jährliche Aktualisierung der Prognosedaten zur Kinderzahlentwicklung und deren Abgleich mit der Bestandsentwicklung von Plätzen, werden die laufenden Planungen regelmäßig überprüft, neue Versorgungslücken identifiziert und entsprechend neue Planungen aufgesetzt.

Wenn man von einer angestrebten Versorgungsquote von 85% aller Kinder in Klassenstufe 1 bis 4 bis 2029 ausgeht, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung in der betreffenden Altersgruppe, bestünde ein Ausbaubedarf von bis zu insgesamt 500 Plätze in Ganztage. Wenn man die als Ergebnis der Arbeit der Projektgruppe angestrebte Verteilung auf die verschiedenen Betreuungsformate der Planung zur Gründe legt, ergibt sich folgendes Bild: es müssen etwa weitere 40-50 Plätze im gebundenen Ganztage, sowie 200 Plätze im Hort und 250 in der offenen Ganztage (ggf. unter „Umwandlung“ der vorhandenen Plätze in der Mittagsbetreuung) geschaffen werden.

Aktuell bereits geplant sind zusätzlichen 80 Hortplätze (siehe: Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach - Fortschreibung der kommunalen Jugendhilfeplanung 2023 – Tabelle: Notwendiger Ausbau, geplante Maßnahmen), sowie die Einführung eines Ganztageszuges an der Luitpoldschule.

Der Bedarf für eine Hortgruppe im Haus für Kinder Altstadt wird befürwortet. Die Erweiterung um 30 Hortplätze ist somit ebenfalls bedarfsgerecht.

III. Förderung (Beitrag Förderstelle Kämmereiamt)

Die Stadt Schwabach hat Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG bei der Regierung für Mittelfranken für die Schaffung von 30 Hortplätzen am 16.09.2022 beantragt. Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich auf Basis des Summenraumprogramms. Am 24.11.2022 erfolgte die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Regierung von Mittelfranken für das geplante Vorhaben. Diese berechtigt, das Vorhaben bereits vor einer möglichen Aufnahme in das Förderprogramm förderungsfähig zu beginnen.

Eine mögliche Förderkulisse könnte sich wie folgt darstellen:

Förderung	
Zuweisung nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art 10 BayFAG (58 %)	89.000,00 €
Eigenanteil Stadt Schwabach	64.000,00 €
Gesamtkosten	153.000,00 €

„Landesförderprogramm Ganztagsausbau“

Der Ministerrat hat am 20. Dezember 2022 die Eckpunkte für das „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ beschlossen.

Danach wird jeder neu geschaffene Betreuungsplatz für ein Grundschulkind in Bayern zusätzlich zur Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bzw. dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) gefördert.

Diese Investitionskostenförderung wird unbürokratisch als Pauschale gewährt:

- 6.000 Euro pro Platz in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. Horte)
- 3.900 Euro pro Platz in einer Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztags)
- 3.000 Euro pro Platz in Angeboten unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganztags; verlängerte Mittagsbetreuung).

Die Förderrichtlinie für das „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ kann erst finalisiert werden, wenn der Bund mit allen 16 Ländern eine Verwaltungsvereinbarung (VV II) geschlossen hat. Diese ist seit September 2022 ausverhandelt und die Länder warten auf die Einleitung der Unterzeichnung durch den Bund. Auf Landesebene erteilen die Regierungen im Vorgriff auf das „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ schon seit August 2022 sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Damit können die Kommunen förderungschädlich mit dem Ausbau der zusätzlichen Plätze beginnen. Dies ist entscheidend, um die enge Fristsetzung des Bundes und den wachsenden Bedarf der Familien erfüllen zu können.

III. Kosten

Die Baumaßnahme ist bisher nicht im Haushalt 2023 finanziert. Zur zeitnahen Umsetzung ist es erforderlich, dass auf dem Produktsachkonto 365203.0961001-0607 die erforderlichen 153.000 € außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Finanzierung erfolgt mit 89.000 € durch die FAG-Zuwendung auf dem PSK 365203.2311000-0607. Weiterhin wurde auch für das Landesförderprogramm Ganztagsausbau bereits ein Förderantrag gestellt. Die Höhe dieser weiteren Förderung steht jedoch noch nicht fest, da die Förderrichtlinie noch nicht verabschiedet ist. Auch diese weiteren Mittel werden zur Finanzierung herangezogen. Der verbleibende Teil von mind. 15.300 € wird durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushalt finanziert.

Die Schaffung der geplanten Hort-Plätze bei gleichzeitiger Streichung der genannten Kita Plätze führt zu einem rechnerischen Personalmehrbedarf von 0,13 NK (anteilig 0,065 NK in S 3 und S 8a) und Soll-Personalkosten von insgesamt 7.100 €.
Der Mehrbedarf ergibt sich aus dem Vergleich der bisherigen Vollauslastung der 25 Kitaplätze, die in Hortplätze umgewandelt werden sowie der künftigen Vollauslastung der 30 Hortplätze.

Der Personalbedarf hängt ab von Anstellungsschlüssel, Öffnungszeiten und Gewichtungsfaktor:

- Anstellungsschlüssels (lt. Beschluss POA vom 26.09.2022 wird in SC bayernweiter Anstellungsschlüssel von 9,16 berücksichtigt)
- Öffnungszeiten des Kinderhorts: täglich von 7.00 bis 8.00 Uhr und von 11.00 bis 16.30 Uhr = 6,50 Stunden täglich / Öffnungszeiten Kita = täglich 9 Stunden
- Kinder in der Kita werden mit Gewichtungsfaktor 1,0 und Kinder in der Hortbetreuung werden mit dem Gewichtungsfaktor 1,2 berücksichtigt.

Kita/ Hort	Plätze	Mögliche Tägliche Buchungsstunden je belegbarem Platz	Mögliche Wöchentliche Buchungsstunden= Plätze x mögliche tgl. Buchungsstunden	Gewichtete wöchentliche Buchungsstunden gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG - Faktor 1,2 für Hort Plätze - Faktor 1,0 für	Personalbedarf in NK = Gewichtete Buchungsstunden / 9,16 / 39 WoStd.
---------------	--------	---	---	---	---

				Kita Plätze	
Kita Haus für Kinder Altstadt	30 Hort-Plätze	6,50	975	1170	3,28 NK für Hortpersonal
Kita Haus für Kinder Altstadt	25 Kita-Plätze	9	1125	1125	3,15 NK für Kitapersonal

Im konsumtiven Bereich entsteht ab Inbetriebnahme ein Anspruch des Trägers auf Zuschüsse an den Betriebskosten. Die voraussichtliche kindbezogene Förderung für 30 Hortplätze beträgt ca. 138.500 € jährlich. Der staatliche Förderanspruch beträgt ca. 71.000 €, der kommunale Anteil beträgt ca. 67.500 € jährlich. Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen können aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planungsstandes zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.